

# Schwanger

**Beitrag von „Linneae“ vom 4. August 2020 12:11**

Zitat von Tiedi22

Nur der Betriebsarzt kann ja ein Beschäftigungsverbot ausstellen.

Das ist richtig. Er/ sie stellt es aus, wenn die berufliche Situation nicht so geändert werden kann (durch Anpassung des Arbeitsplatzes), dass eine Gefährdung für Schwangere nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Arzt kann jedoch ein individuelles Beschäftigungsverbot ausstellen. Momentan ist die Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie jedoch, nicht allein aufgrund Corona dieses zu erteilen (da klar Sache des Arbeitgebers). Das mag für uns erstmal ernüchternd klingen.

Das Bundesministerium für Familie schreibt dazu (Hinweise für FrauenärztInnen):

Schwangere, die sich angesichts der COVID-19-Pandemie aufgrund der Arbeitssituation im Betrieb oder aufgrund der Arbeitsanfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln psychisch belastet fühlen, werden ihre Befürchtungen möglicherweise mit ihrer Frauenärztin oder ihrem Frauenarzt erörtern und sich über die für sie bestehenden Risiken vergewissern. Für den Fall, dass Schwangere einer psychischen Belastungssituation ausgesetzt sind, die ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet, kann die Frauenärztin oder der Frauenarzt ein (befristetes) ärztliches Beschäftigungsverbot aussprechen. Derartige Beschäftigungsverbote sollten jedoch stets das letzte Mittel sein.